

Bundesgesetzblatt ¹¹⁷³

Teil II

G 1998

2015 **Ausgegeben zu Bonn am 28. September 2015** **Nr. 27**

Tag	Inhalt	Seite
19. 8.2015	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens von 2001 über die zivilrechtliche Haftung für Bunkeröverschmutzungsschäden	1174
21. 8.2015	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über Streumunition	1174
25. 8.2015	Bekanntmachung des deutsch-albanischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	1175
26. 8.2015	Bekanntmachung zu dem Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe	1177
26. 8.2015	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Satzung der Internationalen Organisation für erneuerbare Energien (IRENA)	1178
28. 8.2015	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung des Terrorismus	1178
31. 8.2015	Bekanntmachung des deutsch-israelischen Abkommens über bilaterale Zusammenarbeit in industriegeführter Forschung und Entwicklung und auf dem Gebiet der beruflichen Aus- und Weiterbildung	1179
3. 9.2015	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Haager Übereinkommens über den Zivilprozess . . .	1182
3. 9.2015	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens über die an Verfahren vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte teilnehmenden Personen	1182
15. 9.2015	Bekanntmachung über eine Berichtigung des Übereinkommens vom 21. Mai 2014 über die Übertragung von Beiträgen auf den einheitlichen Abwicklungsfonds und über die gemeinsame Nutzung dieser Beiträge	1183
17. 9.2015	Bekanntmachung der deutsch-amerikanischen Vereinbarung über Verbindungspersonal	1186
17. 9.2015	Bekanntmachung der Ergänzung zur deutsch-amerikanischen Vereinbarung über Verbindungspersonal im Hinblick auf die Entsendung eines deutschen Luftwaffenverbindungs-offiziers	1192

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Internationalen Übereinkommens von 2001
über die zivilrechtliche Haftung für Bunkerölverschmutzungsschäden**

Vom 19. August 2015

Das Internationale Übereinkommen vom 23. März 2001 über die zivilrechtliche Haftung für Bunkerölverschmutzungsschäden (BGBl. 2006 II S. 578, 579) wird nach seinem Artikel 14 Absatz 2 für

Kenia

am 7. Oktober 2015

Portugal

am 21. Oktober 2015

in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 8. Januar 2015 (BGBl. II S. 67).

Berlin, den 19. August 2015

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Michael Koch

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Übereinkommens über Streumunition**

Vom 21. August 2015

Das Übereinkommen vom 30. Mai 2008 über Streumunition (BGBl. 2009 II S. 502, 504) wird nach seinem Artikel 17 Absatz 2 für die

Slowakei

am 1. Januar 2016

in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 13. Juli 2015 (BGBl. II S. 1042).

Berlin, den 21. August 2015

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Michael Koch

**Bekanntmachung
des deutsch-albanischen Abkommens
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 25. August 2015

Das in Tirana am 22. April 2014 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und dem Ministerrat der Republik Albanien über Finanzielle Zusammenarbeit 2011 für das Vorhaben „Umweltschutzprogramm Shkodra-See“ ist nach seinem Artikel 5

am 4. September 2014

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 25. August 2015

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Dirk Schattschneider

Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und dem Ministerrat der Republik Albanien
über Finanzielle Zusammenarbeit 2011
für das Vorhaben „Umweltschutzprogramm Shkodra-See“

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
der Ministerrat der Republik Albanien –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Albanien,

im Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewusstsein, dass die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Republik Albanien beizutragen,

unter Bezugnahme auf die Zusage der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland (Verbalnote Nr. 197/2011 vom 23. November 2011) und den Ergebnisvermerk der Konsultationen über die Entwicklungszusammenarbeit vom 5. November 2013 –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es dem Ministerrat der Republik Albanien oder anderen, von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden Empfängern, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) folgenden Betrag zu erhalten:

Finanzierungsbeitrag von insgesamt 3 000 000 Euro (in Worten: Drei Millionen Euro) für das Vorhaben „Umweltschutzprogramm Shkodra-See“, wenn nach Prüfung dessen Förderungswürdigkeit festgestellt und bestätigt worden ist, dass es als Vorhaben des Umweltschutzes oder der sozialen Infrastruktur oder als Kreditgarantiefonds für mittelständische Betriebe oder als selbsthilfeorientierte Maßnahme zur Armutsbekämpfung oder als Maßnahme, die zur Verbesserung der gesellschaftlichen Stellung der Frau dient, die besonderen Voraussetzungen für die Förderung im Wege eines Finanzierungsbeitrags erfüllt.

(2) Kann bei dem in Absatz 1 bezeichneten Vorhaben die dort genannte Bestätigung nicht erfolgen, so ermöglicht es die Regierung der Bundesrepublik Deutschland dem Ministerrat der Republik Albanien, von der KfW für dieses Vorhaben bis zur Höhe des vorgesehenen Finanzierungsbeitrags ein Darlehen zu erhalten.

(3) Das in Absatz 1 bezeichnete Vorhaben kann im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und dem Ministerrat der Republik Albanien durch andere Vorhaben ersetzt werden. Wird das Vorhaben durch ein Vorhaben ersetzt, das als Vorhaben des Umweltschutzes oder der sozialen Infrastruktur oder als Kreditgarantiefonds für mittelständische Betriebe oder als selbsthilfeorientierte Maßnahme zur Armutsbekämpfung oder als Maßnahme, die zur Verbesserung der gesellschaftlichen Stellung der Frau dient, die besonderen Voraussetzungen für die Förderung im Wege eines Finanzierungsbeitrags erfüllt, so kann ein Finanzierungsbeitrag, anderenfalls ein Darlehen gewährt werden.

(4) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es dem Ministerrat der Republik Albanien zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Darlehen oder Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung des in Absatz 1 genannten Vorhabens oder weitere Finanzierungsbeiträge für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung des in Absatz 1 genannten Vorhabens von der KfW zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

(5) Finanzierungsbeiträge für Vorbereitungs- und Begleitmaßnahmen nach Absatz 1 und Absatz 4 werden in Darlehen umgewandelt, wenn sie nicht für solche Maßnahmen verwendet werden.

Artikel 2

(1) Die Verwendung des in Artikel 1 genannten Betrages, die Bedingungen, zu denen er zur Verfügung gestellt wird, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der KfW und den Empfängern des Finanzierungsbeitrages zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

(2) Die Zusage des in Artikel 1 Absatz 1 genannten Betrages entfällt, soweit nicht innerhalb von acht Jahren nach dem Zusagejahr die entsprechenden Finanzierungsverträge geschlossen wurden. Für diesen Betrag endet die Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2019.

(3) Der Ministerrat der Republik Albanien, soweit er nicht Empfänger des Finanzierungsbeitrages ist, wird etwaige Rückzahlungsansprüche, die aufgrund der nach Absatz 1 zu schließenden Finanzierungsverträge entstehen können, gegenüber der KfW garantieren.

Artikel 3

Der Ministerrat der Republik Albanien stellt die KfW von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im

Zusammenhang mit Abschluss und Durchführung der in Artikel 2 Absatz 1 erwähnten Verträge in Albanien erhoben werden.

Artikel 4

Der Ministerrat der Republik Albanien überlässt bei den sich aus der Gewährung des Finanzierungsbeitrages ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See-, Land- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz

in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Dieses Abkommen tritt an dem Tag in Kraft, an dem der Ministerrat der Republik Albanien der Regierung der Bundesrepublik Deutschland mitgeteilt hat, dass die innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind. Maßgebend ist der Tag des Eingangs der Mitteilung.

Geschehen zu Tirana am 22. April 2014 in zwei Urschriften, jede in deutscher und albanischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Hellmut Hoffmann

Für den Ministerrat der Republik Albanien
Edmond Haxhinasto

Bekanntmachung zu dem Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe

Vom 26. August 2015

San Marino* hat mit Wirkung vom 4. August 2015 gegenüber dem Generalsekretär der Vereinten Nationen als Verwahrer des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (BGBl. 1990 II S. 246, 247) eine Erklärung gemäß Artikel 22 Absatz 1 des Übereinkommens abgegeben.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 7. Mai 2015 (BGBl. II S. 837).

* Vorbehalte und Erklärungen:

Vorbehalte und Erklärungen zu diesem Übereinkommen, mit Ausnahme derer Deutschlands, werden im Bundesgesetzblatt Teil II nicht veröffentlicht. Sie sind in englischer und französischer Sprache auf der Webseite der Vereinten Nationen unter <http://treaties.un.org> einsehbar. Gleiches gilt für die ggf. gemäß Übereinkommen zu benennenden Zentralen Behörden oder Kontaktstellen.

Berlin, den 26. August 2015

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Michael Koch

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
der Satzung der Internationalen Organisation
für erneuerbare Energien (IRENA)**

Vom 26. August 2015

Die Satzung vom 26. Januar 2009 der Internationalen Organisation für erneuerbare Energien (IRENA) (BGBl. 2009 II S. 634, 635) ist nach ihrem Artikel XIX Absatz E für

Gabun	am	11. Juni 2015
Irland	am	9. Juli 2015
Kolumbien	am	7. Februar 2015
die Russische Föderation	am	22. Juli 2015
Ungarn	am	15. Januar 2015

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 3. Juni 2015 (BGBl. II S. 931).

Berlin, den 26. August 2015

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Michael Koch

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung des Terrorismus**

Vom 28. August 2015

Das Übereinkommen des Europarats vom 16. Mai 2005 zur Verhütung des Terrorismus (BGBl. 2011 II S. 300, 301) wird nach seinem Artikel 23 Absatz 4 für

Portugal	am	1. Dezember 2015
----------	----	------------------

in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 14. Juli 2015 (BGBl. II S. 1045).

Berlin, den 28. August 2015

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Michael Koch

**Bekanntmachung
des deutsch-israelischen Abkommens
über bilaterale Zusammenarbeit
in industriegeführter Forschung und Entwicklung
und auf dem Gebiet der beruflichen Aus- und Weiterbildung**

Vom 31. August 2015

Das in Jerusalem am 19. Juni 2011 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Staates Israel über bilaterale Zusammenarbeit in industriegeführter Forschung und Entwicklung und auf dem Gebiet der beruflichen Aus- und Weiterbildung ist nach seinem Artikel 8 Absatz 1

am 29. April 2015

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 31. August 2015

Bundesministerium
für Bildung und Forschung
Im Auftrag
Dr. Matthias Hack

Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung des Staates Israel
über bilaterale Zusammenarbeit
in industriegeführter Forschung und Entwicklung
und auf dem Gebiet der beruflichen Aus- und Weiterbildung

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

die Regierung des Staates Israel,

im Folgenden als „Vertragsparteien“ bezeichnet –

eingedenk der langjährigen erfolgreichen Zusammenarbeit zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Staat Israel im Bereich der industriegeführten Forschung und Entwicklung und auf dem Gebiet der beruflichen Aus- und Weiterbildung (im Folgenden als „berufliche Bildung“ bezeichnet),

in dem Wunsch, durch die Fortführung dieser erfolgreichen Zusammenarbeit eine Grundlage für die weitere Entwicklung zum beiderseitigen Nutzen und in gegenseitigem Vertrauen zu schaffen,

in der Absicht, diese Zusammenarbeit weiter zu fördern und zu festigen und so die wirtschaftliche Wettbewerbsfähigkeit zum beiderseitigen Nutzen zu stärken,

entschlossen, dauerhafte Anstrengungen zu unternehmen, um gemeinsame Projekte der industriegeführten Forschung und Entwicklung zu fördern, zu erleichtern und zu unterstützen –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Ziele und Geltungsbereich

(1) Die Ziele dieses Abkommens sind, industriegeführte Forschung und Entwicklung zu erleichtern und voranzutreiben und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der beruflichen Bildung zu fördern.

(2) Beide Vertragsparteien wollen

1. die Aktivitäten ihrer jeweiligen Privatwirtschaft fördern, um die bilaterale Zusammenarbeit bei industriegeführter Forschung und Entwicklung zu verstärken,
2. die Identifizierung und Förderung spezieller Projekte, Partnerschaften oder Kooperationen zwischen Unternehmen, Gesellschaften oder Organisationen (im Folgenden „Rechtsträger“ genannt) aus der Bundesrepublik Deutschland und aus dem Staat Israel erleichtern, die zu einer Zusammenarbeit bei industriegeführter Forschung und Entwicklung führen könnten, und gemeinsame industriegeführte Forschungs- und Entwicklungsprojekte fördern,
3. die Entwicklung von Systemen der beruflichen Bildung in beiden Staaten durch Wissens- und Erfahrungsaustausch über ihre Systeme fördern.

(3) Die Durchführung dieses Abkommens unterliegt den jeweils geltenden Gesetzen, Rechtsvorschriften, Regeln, Verfahren und Mechanismen jeder Vertragspartei und entspricht den Zuständigkeiten der zusammenarbeitenden Stellen.

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

(1) Für die Zwecke dieses Abkommens bezieht sich „industriegeführte Forschung und Entwicklung“ auf Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten zur Entwicklung neuer Produkte, Verfahren oder Verbesserungen für die Verwertung auf dem Weltmarkt.

(2) Für die Zwecke dieses Abkommens bedeutet „berufliche Bildung“ berufliche Aus- und Weiterbildung.

Artikel 3

Bereiche der Zusammenarbeit

(1) Die Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien zur Unterstützung industriegeführter Forschung und Entwicklung erstreckt sich auf alle Technologiebereiche, auf die sich die zusammenarbeitenden Stellen verständigen.

(2) Die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der beruflichen Bildung beinhaltet unter anderem die Entwicklung von Ausbildungsprogrammen und Lehrmaterialien.

(3) Die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der beruflichen Bildung geschieht unter anderem durch Workshops und Berufsbildungsaufenthalte, gemeinsame Projekte, Seminare und Konferenzen.

Artikel 4

Zusammenarbeitende Stellen

(1) Das Bundesministerium für Bildung und Forschung der Bundesrepublik Deutschland (BMBF) und das Ministerium für Industrie, Handel und Arbeit des Staates Israel (MOITAL) sind für die Durchführung dieses Abkommens verantwortlich.

(2) Als zusammenarbeitende Stellen für die Zwecke der Durchführung dieses Abkommens werden benannt:

1. für industriegeführte Forschung und Entwicklung die für europäische und internationale Zusammenarbeit in Bildung und Forschung zuständige Abteilung des BMBF (im Folgenden als „Internationale Abteilung“ bezeichnet) für die Bundesrepublik Deutschland und das Büro des wissenschaftlichen Beraters des MOITAL für den Staat Israel,
2. für berufliche Bildung die Internationale Abteilung und die Abteilung für Ausbildung und Personalentwicklung des MOITAL.

(3) Jede der zusammenarbeitenden Stellen benennt einen Ansprechpartner.

(4) Die in Absatz 2 Nummer 1 genannten zusammenarbeitenden Stellen setzen einen Gemeinsamen Ausschuss für die Zusammenarbeit bei industriegeführter Forschung und Entwicklung ein. Die in Absatz 2 Nummer 2 genannten zusammenarbeitenden Stellen setzen eine Gemeinsame Arbeitsgruppe für die Zusammenarbeit in der beruflichen Bildung ein.

(5) Jede zusammenarbeitende Stelle benennt ihre Vertreter im Gemeinsamen Ausschuss für die Zusammenarbeit bei industriegeführter Forschung und Entwicklung und in der Gemeinsamen Arbeitsgruppe für die Zusammenarbeit in der beruflichen Bildung

(im Folgenden zusammenfassend als „Gremien“ bezeichnet). Jedes der beiden Gremien trifft sich abwechselnd in der Bundesrepublik Deutschland und im Staat Israel, sofern nichts anderes vereinbart wird, zu beiderseits passenden Terminen. Alle Beschlüsse dieser Gremien werden einstimmig getroffen. Den Vorsitz in jedem der Gremien führen die Vertragsparteien im jährlichen Wechsel. Sitzungen in der Bundesrepublik Deutschland werden vom deutschen Vorsitzenden und Sitzungen im Staat Israel vom israelischen Vorsitzenden geleitet. Die Arbeitssprache der Gremien ist Englisch, sofern die zusammenarbeitenden Stellen nichts anderes vereinbaren.

Artikel 5

Kosten

Jede Vertragspartei trägt die Kosten für die Durchführung dieses Abkommens selbst. Für den Bereich der beruflichen Bildung können die zusammenarbeitenden Stellen etwas anderes vereinbaren.

Artikel 6

Forschungs- und Entwicklungsprojekte

(1) Im Rahmen ihrer Zuständigkeiten und gemäß ihren geltenden innerstaatlichen Gesetzen, Rechtsvorschriften, Regeln, Verfahren und Mechanismen erleichtern, unterstützen und fördern die Vertragsparteien Kooperationsprojekte auf dem Gebiet der industriegeführten Forschung und Entwicklung, die von Rechtsträgern aus der Bundesrepublik Deutschland und aus dem Staat Israel zur gemeinsamen Entwicklung von auf neuen innovativen Technologien basierenden Produkten oder Verfahren für die Verwertung auf dem Weltmarkt durchgeführt werden (im Folgenden als „Projekte“ bezeichnet).

(2) Projektpartner können Rechtsträger der Wirtschaft sowie Wissenschafts- oder Forschungseinrichtungen sein.

(3) Jeder Rechtsträger, der Partner in einem Projekt ist, unterliegt im Hinblick auf die von der eigenen Regierung gewährten Hilfen und Fördermittel für Forschung und Entwicklung den Bestimmungen seiner innerstaatlichen Gesetze, Rechtsvorschriften, Regeln, Verfahren und Mechanismen.

(4) Die zusammenarbeitenden Stellen gewähren Projektmittel und Unterstützung entsprechend der Verfügbarkeit nationaler Haushaltsmittel für diesen Zweck und gemäß den Anforderungen der zusammenarbeitenden Stellen.

Artikel 7

Rechte des geistigen Eigentums

(1) Die Projektpartner legen ihrer jeweiligen zusammenarbeitenden Stelle einen Nachweis über die vertraglichen Absprachen

vor, die sie miteinander bezüglich der das Projekt betreffenden Rechte des geistigen Eigentums getroffen haben.

(2) Unbeschadet des Absatzes 1 obliegt den Partnern in Projekten, die im Rahmen dieses Abkommens gefördert werden, die Wahrung ihrer eigenen Interessen.

(3) Nicht urheberrechtlich geschützte wissenschaftliche und technologische Informationen, die aus den Kooperationsaktivitäten im Rahmen dieses Abkommens hervorgehen, können der Öffentlichkeit auf üblichem Wege zur Verfügung gestellt werden.

(4) Die vertraglichen Absprachen zwischen Projektpartnern entsprechen den Gesetzen, Rechtsvorschriften, Regeln, Verfahren und Mechanismen des jeweiligen Staates.

Artikel 8

Schlussbestimmungen

(1) Dieses Abkommen tritt an dem Tag in Kraft, an dem die Vertragsparteien einander schriftlich notifiziert haben, dass die innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind. Maßgebend ist der Tag des Eingangs der letzten Mitteilung.

(2) Dieses Abkommen bleibt bis zur Kündigung durch eine der beiden Vertragsparteien in Kraft. Es kann von jeder Vertragspartei auf diplomatischem Weg schriftlich gekündigt werden. Das Abkommen tritt sechs Monate nach seiner Kündigung außer Kraft.

(3) Das Abkommen kann von den Vertragsparteien einvernehmlich schriftlich geändert werden. Jede derartige Änderung tritt gemäß dem in Absatz 1 genannten Verfahren in Kraft.

(4) Die Gültigkeit bereits getroffener Absprachen und geschlossener Verträge bleibt von einer Änderung oder Kündigung dieses Abkommens unberührt.

(5) Rechte oder Pflichten der Vertragsparteien im Rahmen anderer internationaler Abkommen und Verträge bleiben von diesem Abkommen unberührt.

(6) Streitigkeiten über die Anwendung oder Auslegung dieses Abkommens werden von den zusammenarbeitenden Stellen oder auf diplomatischem Weg durch Verhandlungen und Konsultationen der Vertragsparteien gütlich beigelegt.

(7) Die Registrierung dieses Abkommens beim Sekretariat der Vereinten Nationen nach Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen wird unverzüglich nach seinem Inkrafttreten von der Regierung des Staates Israel veranlasst. Die andere Vertragspartei wird unter Angabe der VN-Registrierungsnummer von der erfolgten Registrierung unterrichtet, sobald diese vom Sekretariat der Vereinten Nationen bestätigt worden ist.

Zu Urkund dessen haben die hierzu gehörig befugten Unterzeichneten dieses Abkommen unterschrieben.

Geschehen zu Jerusalem am 19. Juni 2011, das entspricht dem 17. Siwan 5771 im hebräischen Kalender, in zwei Urschriften, jede in deutscher, hebräischer und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut verbindlich ist. Bei unterschiedlicher Auslegung des deutschen und des hebräischen Wortlauts ist der englische Wortlaut maßgebend.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

Annette Schavan
H. Kindermann

Für die Regierung des Staates Israel

Shalom Simhon

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Haager Übereinkommens über den Zivilprozess**

Vom 3. September 2015

Das Haager Übereinkommen vom 1. März 1954 über den Zivilprozess (BGBl. 1958 II S. 576, 577) wird nach seinem Artikel 28 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 31 Absatz 1 für

Kasachstan am 14. Oktober 2015
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 1. Oktober 2014 (BGBl. II S. 893).

Berlin, den 3. September 2015

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Michael Koch

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Europäischen Übereinkommens über die an Verfahren
vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte teilnehmenden Personen**

Vom 3. September 2015

Das Europäische Übereinkommen vom 5. März 1996 über die an Verfahren vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte teilnehmenden Personen (BGBl. 2001 II S. 358, 359) wird nach seinem Artikel 8 Absatz 2 für

San Marino am 1. Oktober 2015
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 16. April 2015 (BGBl. II S. 805).

Berlin, den 3. September 2015

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Michael Koch

**Bekanntmachung
über eine Berichtigung
des Übereinkommens vom 21. Mai 2014
über die Übertragung von Beiträgen auf den einheitlichen Abwicklungsfonds
und über die gemeinsame Nutzung dieser Beiträge**

Vom 15. September 2015

Nach einem Berichtigungsprotokoll des Verwahrers des Übereinkommens, des Generalsekretariats des Rates der Europäischen Union, vom 22. April 2015 ist der Wortlaut des in Brüssel am 21. Mai 2014 unterzeichneten Übereinkommens über die Übertragung von Beiträgen auf den einheitlichen Abwicklungsfonds und über die gemeinsame Nutzung dieser Beiträge (BGBl. 2014 II S. 1298, 1299) wie folgt berichtigt worden:

Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b

Statt:

„b) während eines Übergangszeitraums, der zum Beginn der Anwendung dieses Übereinkommens gemäß Artikel 12 Absatz 2 dieses Übereinkommens beginnt und zu dem Zeitpunkt endet, an dem der Fonds die in Artikel 68 der SRM-Verordnung festgelegte Zielausstattung erreicht hat, ...“

muss es heißen:

„b) während eines Übergangszeitraums, der zum Beginn der Anwendung dieses Übereinkommens gemäß Artikel 12 Absatz 2 dieses Übereinkommens beginnt und zu dem Zeitpunkt endet, an dem der Fonds die in Artikel 69 der SRM-Verordnung festgelegte Zielausstattung erreicht hat, ...“

Artikel 3 Absatz 1

Statt:

„(1) Die Vertragsparteien verpflichten sich gemeinsam, die Beiträge, die sie von den in den jeweiligen Hoheitsgebieten der teilnehmenden Mitgliedstaaten zugelassenen Instituten gemäß den Artikeln 69 und 70 der SRM-Verordnung ...“

muss es heißen:

„(1) Die Vertragsparteien verpflichten sich gemeinsam, die Beiträge, die sie von den in den jeweiligen Hoheitsgebieten der teilnehmenden Mitgliedstaaten zugelassenen Instituten gemäß den Artikeln 70 und 71 der SRM-Verordnung ...“

Artikel 4 Absatz 2

Statt:

„(2) Die Größe der Kammern jeder Vertragspartei entspricht der Summe der gemäß den Artikeln 68 und 69 der SRM-Verordnung sowie den darin genannten delegierten Rechtsakten und Durchführungsrechtsakten von den im jeweiligen Hoheitsgebiet der Vertragspartei niedergelassenen Instituten zu zahlenden Beiträge.“

muss es heißen:

„(2) Die Größe der Kammern jeder Vertragspartei entspricht der Summe der gemäß den Artikeln 69 und 70 der SRM-Verordnung sowie den darin genannten delegierten Rechtsakten und Durchführungsrechtsakten von den im jeweiligen Hoheitsgebiet der Vertragspartei niedergelassenen Instituten zu zahlenden Beiträge.“

point (b) of Article 1(1)

For:

“(b) allocating, during a transitional period starting at the date of application of this Agreement as determined under Article 12(2) of this Agreement and elapsing at the date when the Fund reaches the target level fixed in Article 68 of the SRM Regulation ...”

Read:

“(b) allocating, during a transitional period starting at the date of application of this Agreement as determined under Article 12(2) of this Agreement and elapsing at the date when the Fund reaches the target level fixed in Article 69 of the SRM Regulation ...”;

Article 3(1)

For:

“1. The Contracting Parties jointly commit to irrevocably transfer to the Fund the contributions that they raise from the institutions authorised in each of their territories by virtue of Articles 69 and 70 of the SRM Regulation, ...”

Read:

“1. The Contracting Parties jointly commit to irrevocably transfer to the Fund the contributions that they raise from the institutions authorised in each of their territories by virtue of Articles 70 and 71 of the SRM Regulation, ...”;

Article 4(2)

For:

“2. The size of the compartments of each Contracting Party shall be equal to the totality of contributions payable by the institutions authorized in each of their territories pursuant to Articles 68 and 69 of the SRM Regulation as well as to the delegated and implementing acts referred to therein.”

Read:

“2. The size of the compartments of each Contracting Party shall be equal to the totality of contributions payable by the institutions authorized in each of their territories pursuant to Articles 69 and 70 of the SRM Regulation as well as to the delegated and implementing acts referred to therein.”;

Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b Satz 1

Statt:

„b) Falls zweitens die Finanzmittel, die in den jeweiligen Kammern der betreffenden unter Buchstabe a genannten Vertragsparteien zur Verfügung stehen, nicht ausreichen, um die Aufgabe des Fonds gemäß Artikel 75 der SRM-Verordnung zu erfüllen, ...“

muss es heißen:

„b) Falls zweitens die Finanzmittel, die in den jeweiligen Kammern der betreffenden unter Buchstabe a genannten Vertragsparteien zur Verfügung stehen, nicht ausreichen, um die Aufgabe des Fonds gemäß Artikel 76 der SRM-Verordnung zu erfüllen, ...“

Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe c Satz 1

Statt:

„c) Falls drittens die gemäß Buchstabe b verwendeten Finanzmittel nicht für die Erfüllung der Aufgabe des Fonds gemäß Artikel 75 der SRM-Verordnung ausreichen, ...“

muss es heißen:

„c) Falls drittens die gemäß Buchstabe b verwendeten Finanzmittel nicht für die Erfüllung der Aufgabe des Fonds gemäß Artikel 76 der SRM-Verordnung ausreichen, ...“

Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe d Satz 1

Statt:

„d) Falls viertens – unbeschadet der unter Buchstabe e genannten Befugnisse des Ausschusses – die unter Buchstabe c genannten Finanzmittel nicht ausreichen, um die Kosten einer bestimmten Abwicklungsmaßnahme zu decken, übertragen die betroffenen unter Buchstabe a genannten Vertragsparteien die außerordentlichen Ex-post-Beiträge der in ihrem jeweiligen Hoheitsgebiet zugelassenen Institute, deren Erhebung nach den in Artikel 70 der SRM-Verordnung festgelegten Kriterien erfolgt, auf den Fonds.“

muss es heißen:

„d) Falls viertens – unbeschadet der unter Buchstabe e genannten Befugnisse des Ausschusses – die unter Buchstabe c genannten Finanzmittel nicht ausreichen, um die Kosten einer bestimmten Abwicklungsmaßnahme zu decken, übertragen die betroffenen unter Buchstabe a genannten Vertragsparteien die außerordentlichen Ex-post-Beiträge der in ihrem jeweiligen Hoheitsgebiet zugelassenen Institute, deren Erhebung nach den in Artikel 71 der SRM-Verordnung festgelegten Kriterien erfolgt, auf den Fonds.“

Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe e Satz 1

Statt:

„e) Falls die unter Buchstabe c genannten Finanzmittel nicht ausreichen, um die Kosten einer bestimmten Abwicklungsmaßnahme zu decken, und solange die unter Buchstabe d genannten Ex-post-Beiträge auch aus Gründen, die mit der Stabilität der betroffenen Institute zusammenhängen, nicht unmittelbar zugänglich sind, kann der Ausschuss seine Befugnis, gemäß den Artikeln 72 und 73 der SRM-Verordnung für den Fonds Darlehen aufzunehmen oder andere Formen der Unterstützung vertraglich zu vereinbaren, oder seine Befugnis, gemäß Artikel 7 dieses Übereinkommens vorübergehende Übertragungen zwischen Kammern vorzunehmen, ausüben.“

the first point of point (b) of Article 5(1)

For:

“(b) In the second place, if financial means available in the compartments of the Contracting Parties concerned referred to in point (a) are not sufficient to comply with the mission of the Fund as referred to in Article 75 of the SRM Regulation, ...”

Read:

“(b) In the second place, if financial means available in the compartments of the Contracting Parties concerned referred to in point (a) are not sufficient to comply with the mission of the Fund as referred to in Article 76 of the SRM Regulation, ...”;

the first point of point (c) of Article 5(1)

For:

“(c) In the third place, if the financial means used in accordance with point (b) are not sufficient to comply with the mission of the Fund as referred to in Article 75 of the SRM Regulation, ...”

Read:

“(c) In the third place, if the financial means used in accordance with point (b) are not sufficient to comply with the mission of the Fund as referred to in Article 76 of the SRM Regulation, ...”;

the first point of point (d) of Article 5(1)

For:

“(d) In the fourth place, and without prejudice to the powers of the Board referred to under point (e), if the financial means referred to in point (c) are not sufficient to cover the costs of a particular resolution action, the Contracting Parties concerned referred to in point (a) shall transfer to the Fund the extraordinary ex post contributions from the institutions authorized in their respective territories, raised in accordance with the criteria laid down in Article 70 of the SRM Regulation.”

Read:

“(d) In the fourth place, and without prejudice to the powers of the Board referred to under point (e), if the financial means referred to in point (c) are not sufficient to cover the costs of a particular resolution action, the Contracting Parties concerned referred to in point (a) shall transfer to the Fund the extraordinary ex post contributions from the institutions authorized in their respective territories, raised in accordance with the criteria laid down in Article 71 of the SRM Regulation.”;

the first point of point (e) of Article 5(1)

For:

“(e) If the financial means referred to in point (c) are not sufficient to cover the costs of a particular resolution action, and as long as extraordinary ex post contributions referred to in point (d) are not immediately accessible, including for reasons relating to the stability of the institutions concerned, the Board may exercise its power to contract for the Fund borrowings or other forms of support in accordance with Articles 72 and 73 of the SRM Regulation, or its power to make temporary transfers between compartments in accordance with Article 7 of this Agreement.”

muss es heißen:

„e) Falls die unter Buchstabe c genannten Finanzmittel nicht ausreichen, um die Kosten einer bestimmten Abwicklungsmaßnahme zu decken, und solange die unter Buchstabe d genannten Ex-post-Beiträge auch aus Gründen, die mit der Stabilität der betroffenen Institute zusammenhängen, nicht unmittelbar zugänglich sind, kann der Ausschuss seine Befugnis, gemäß den Artikeln 73 und 74 der SRM-Verordnung für den Fonds Darlehen aufzunehmen oder andere Formen der Unterstützung vertraglich zu vereinbaren, oder seine Befugnis, gemäß Artikel 7 dieses Übereinkommens vorübergehende Übertragungen zwischen Kammern vorzunehmen, ausüben.“

Artikel 5 Absatz 2

Statt:

„(2) Erträge aus der Anlage der auf den Fonds übertragenen Beträge gemäß Artikel 74 der SRM-Verordnung sind anteilig auf der Basis der jeweiligen verfügbaren Finanzmittel jedem der Kammern zuzuweisen; hiervon ausgeschlossen sind alle jeder Kammer zuweisbaren Forderungen oder unwiderruflichen Zahlungsverpflichtungen für die Zwecke des Artikels 75 der SRM-Verordnung. Erträge aus der Anlage von gegebenenfalls gemäß Artikel 75 der SRM-Verordnung vom Fonds durchgeführten Abwicklungsmaßnahmen sind jeder der Kammern auf der Basis ihres jeweiligen Beitrags zu einer bestimmten Abwicklungsmaßnahme jeder der Kammern zuzuweisen.“

muss es heißen:

„(2) Erträge aus der Anlage der auf den Fonds übertragenen Beträge gemäß Artikel 75 der SRM-Verordnung sind anteilig auf der Basis der jeweiligen verfügbaren Finanzmittel jedem der Kammern zuzuweisen; hiervon ausgeschlossen sind alle jeder Kammer zuweisbaren Forderungen oder unwiderruflichen Zahlungsverpflichtungen für die Zwecke des Artikels 76 der SRM-Verordnung. Erträge aus der Anlage von gegebenenfalls gemäß Artikel 76 der SRM-Verordnung vom Fonds durchgeführten Abwicklungsmaßnahmen sind jeder der Kammern auf der Basis ihres jeweiligen Beitrags zu einer bestimmten Abwicklungsmaßnahme jeder der Kammern zuzuweisen.“

Artikel 6 Absatz 1

Statt:

„(1) Die Vertragsparteien stellen sicher, dass sie den Fonds soweit zweckmäßig durch Ex-ante-Beiträge auffüllen, die innerhalb der in Artikel 68 Absätze 2 und 3 sowie Absatz 5 Buchstabe a der SRM-Verordnung festgelegten Zeiträume in Höhe eines Betrags, der dem zur Erreichung der Zielausstattung gemäß Artikel 68 Absatz 1 der SRM-Verordnung entspricht, zu entrichten sind.“

muss es heißen:

„(1) Die Vertragsparteien stellen sicher, dass sie den Fonds soweit zweckmäßig durch Ex-ante-Beiträge auffüllen, die innerhalb der in Artikel 69 Absätze 2 und 3 sowie Absatz 5 Buchstabe a der SRM-Verordnung festgelegten Zeiträume in Höhe eines Betrags, der dem zur Erreichung der Zielausstattung gemäß Artikel 69 Absatz 1 der SRM-Verordnung entspricht, zu entrichten sind.“

Read:

“(e) If the financial means referred to in point (c) are not sufficient to cover the costs of a particular resolution action, and as long as extraordinary ex post contributions referred to in point (d) are not immediately accessible, including for reasons relating to the stability of the institutions concerned, the Board may exercise its power to contract for the Fund borrowings or other forms of support in accordance with Articles 73 and 74 of the SRM Regulation, or its power to make temporary transfers between compartments in accordance with Article 7 of this Agreement.”;

Article 5(2)

For:

“2. Returns of investments of the amounts transferred to the Fund, in accordance with Article 74 of the SRM Regulation, shall be allocated to each of the compartments pro rata on the basis of their respective available financial means, excluding any claims or irrevocable payment commitments for the purposes of Article 75 of the SRM Regulation attributable to each compartment. Returns of investments of the resolution operations that the Fund may undertake, in accordance with Article 75 of the SRM Regulation, shall be allocated to each of the compartments pro rata on the basis of their respective contribution to a particular resolution action.”

Read:

“2. Returns of investments of the amounts transferred to the Fund, in accordance with Article 75 of the SRM Regulation, shall be allocated to each of the compartments pro rata on the basis of their respective available financial means, excluding any claims or irrevocable payment commitments for the purposes of Article 76 of the SRM Regulation attributable to each compartment. Returns of investments of the resolution operations that the Fund may undertake, in accordance with Article 76 of the SRM Regulation, shall be allocated to each of the compartments pro rata on the basis of their respective contribution to a particular resolution action.”;

Article 6(1)

For:

“1. The Contracting Parties shall ensure that, where appropriate, they replenish the Fund through ex ante contributions, to be paid within the periods laid down in Article 68(2), (3) and (5)(a) of the SRM Regulation in an amount equivalent to that required to achieve the target level specified in Article 68(1) of the SRM Regulation.”

Read:

“1. The Contracting Parties shall ensure that, where appropriate, they replenish the Fund through ex ante contributions, to be paid within the periods laid down in Article 69(2), (3) and (5)(a) of the SRM Regulation in an amount equivalent to that required to achieve the target level specified in Article 69(1) of the SRM Regulation.”.

Berlin, den 15. September 2015

Bundesministerium der Finanzen
Im Auftrag
Dr. Wimmer

**Bekanntmachung
der deutsch-amerikanischen Vereinbarung
über Verbindungspersonal**

Vom 17. September 2015

Die in Bonn am 30. Oktober 2001 und in Washington D.C. am 6. Dezember 2001 unterzeichnete Vereinbarung zwischen dem Bundesministerium der Verteidigung der Bundesrepublik Deutschland und dem Verteidigungsministerium der Vereinigten Staaten von Amerika über Verbindungspersonal ist nach ihrem Artikel XII Absatz 6

am 6. Dezember 2001

in Kraft getreten; sie wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 17. September 2015

Bundesministerium der Verteidigung
Im Auftrag
Dr. Weingärtner

Vereinbarung zwischen dem Verteidigungsministerium der Vereinigten Staaten von Amerika und dem Bundesministerium der Verteidigung der Bundesrepublik Deutschland über Verbindungspersonal

Das Verteidigungsministerium
der Vereinigten Staaten von Amerika

und

das Bundesministerium der Verteidigung
der Bundesrepublik Deutschland –

(im Folgenden jeweils einzeln als „Vertragspartei“ und gemeinsam als „Vertragsparteien“ bezeichnet),

haben im Zuge der Ausgestaltung des Nordatlantikvertrages vom 04. April 1949,

auf der Grundlage des Abkommens zwischen den Vertragsparteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen (NATO-Truppenstatut) vom 19. Juni 1951 und dem Zusatzabkommen zu dem Abkommen über die Rechtsstellung ihrer Truppen hinsichtlich der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Truppen vom 18. März 1993,

in Anbetracht der Tatsache, dass es im Interesse beider Vertragsparteien liegt, die gemeinsame Zusammenarbeit, Interoperabilität und – vorbehaltlich der Rechtsvorschriften der jeweiligen Vertragspartei – die Entsendung von Verbindungspersonal zu einschlägigen Dienststellen der anderen Vertragspartei zu fördern,

diese Vereinbarung über die Entsendung einzelner Personen zur Wahrnehmung von Verbindungsaufgaben zwischen den Vertragsparteien geschlossen:

Artikel I

Begriffsbestimmungen

Neben Begriffen, die in anderen Bestimmungen dieser Vereinbarung definiert sind, werden in dieser Vereinbarung die nachstehenden Begriffe mit folgender Bedeutung verwendet:

1. „Verschlusssachen“ sind offizielle Informationen einer Vertragspartei, die im Interesse der nationalen Sicherheit dieser Vertragspartei schutzbedürftig sind und durch das Versehen mit einem Geheimhaltungsgrad entsprechend gekennzeichnet wurden.
2. Die Vertragsparteien können den Dienstposten eines „Ansprechpartners/Betreuungsoffiziers“ gemäß den jeweiligen Vorgaben einrichten. In diesem Fall sind „Ansprechpartner/Betreuungsoffiziere“ Bedienstete, denen die Unterstützung und Koordination aller Kontakte, Anträge auf Informationen, Konsultationen, Zugangswünsche, Hilfeanforderungen sowie aller anderen Aktivitäten der zu dem Organisationselement der aufnehmenden Vertragspartei oder einer nachgeordneten Organisation abgeordneten bzw. diese besuchenden ausländischen Verbindungsoffiziere obliegen.
3. Handelt es sich bei der aufnehmenden Vertragspartei um die Vereinigten Staaten von Amerika, so sind „Weitergabebeschränkungen unterliegende offene Informationen“ offene Informationen einer Vertragspartei, für die gemäß den geltenden nationalen Rechtsvorschriften der betreffenden Vertragspartei Beschränkungen hinsichtlich des Zugriffs oder der Verteilung verhängt wurden. Die Informationen sind un-

abhängig davon, ob sie im Rahmen eines Abkommens bereitgestellt oder erstellt wurden, so zu kennzeichnen, dass der „vertrauliche“ Charakter ihrer Weitergabe ersichtlich ist. Diese Informationskategorie könnte auch Informationen enthalten, die für offen erklärt wurden, aber weiterhin der Weitergabebeschränkung unterliegen.

4. „Regierung des Gastgeberstaates“ ist die Staatsregierung der aufnehmenden Vertragspartei.
5. „Aufnehmende Vertragspartei“ ist die Vertragspartei, mit welcher das Verbindungspersonal infolge einer Abordnung durch eine entsendende Vertragspartei nach Artikel III Verbindung hält.
6. „Verbindungsoffizier“ ist ein Offizier oder Zivilbediensteter einer Vertragspartei, der gemäß Artikel III dieser Vereinbarung von dieser Vertragspartei bestimmt wird, in Zusammenhang mit den in Artikel II dieser Vereinbarung beschriebenen Zwecken als ihr Vertreter bei der anderen Vertragspartei Dienst zu leisten.
7. „Regierung des Entsendestaates“ ist die Staatsregierung der entsendenden Vertragspartei.
8. „Entsendende Vertragspartei“ ist die Vertragspartei, die gemäß Artikel III einen Verbindungsoffizier entsendet.

Artikel II

Zweck

(1) Zweck dieser Vereinbarung ist es, die allgemeinen Bestimmungen für die Entsendung von Verbindungsoffizieren zu den Vertragsparteien der Regierungen der Gastgeberstaaten festzulegen.

(2) Art, Dauer und Inhalt der Entsendung eines Verbindungsoffiziers wird jeweils einvernehmlich zwischen den Vertragsparteien in einer Ergänzungsvereinbarung zu dieser Vereinbarung festgelegt.

(3) Die konkreten Aufgaben des Verbindungsoffiziers werden bei Einrichtung des Dienstpostens für Verbindungsoffiziere bei der aufnehmenden Vertragspartei durch diese Vereinbarung und die zugehörige Ergänzungsvereinbarung festgelegt. Grundlage für die Einrichtung der einzelnen Dienstposten für Verbindungsoffiziere gemäß der vorliegenden Vereinbarung ist der nachgewiesene Bedarf der Vertragsparteien und der beiderseitige Nutzen, der sich aus dem betreffenden Dienstposten ergibt.

Artikel III

Umfang

Nach seiner Einrichtung unterliegt jeder Dienstposten für einen Verbindungsoffizier der regelmäßigen Überprüfung durch die beiden Vertragsparteien, wodurch sichergestellt werden soll, dass der Dienstposten weiterhin von den Vertragsparteien benötigt wird und für beide Seiten von Nutzen ist. Die Vertragsparteien vereinbaren, dass ein Dienstposten für einen Verbindungsoffizier, der von einer der Vertragsparteien nicht mehr benötigt wird oder nicht mehr von beiderseitigem Nutzen ist, gestrichen wird. Vor dem Beginn einer solchen Verwendung sind gegebenenfalls von der anderen Vertragspartei erhobene Forderungen bezüglich

einer offiziellen Bestätigung oder Zulassung des ausländischen Verbindungsoffiziers zu erfüllen. Vorbehaltlich anderer Vereinbarungen beträgt die normale Verwendungszeit eines Verbindungsoffiziers drei (3) bis sechs (6) Jahre. Vorbehaltlich anderer Vereinbarungen in Einzelfällen kann eine Person Dienst als Verbindungsoffizier nur bei einer militärischen Kommandobehörde oder Dienststelle leisten. Gemäß den Bestimmungen des Gastgeberstaates kann der Verbindungsoffizier eine Besuchsgenehmigung für einen Ort außerhalb des zugelassenen oder ihm genehmigten Bereichs beantragen.

Artikel IV

Genehmigte Aktivitäten und Aufgaben

(1) Die Benennung des Verbindungsoffiziers, die Bestimmung des Zeitpunkts des Dienstantritts sowie die inhaltliche Ausgestaltung seines Aufgabenfelds erfolgen im Einvernehmen zwischen den Vertragsparteien oder den von ihnen bevollmächtigten Dienststellen im Rahmen einer Ergänzungsvereinbarung.

(2) Der Verbindungsoffizier vertritt die entsendende Vertragspartei bei der aufnehmenden Vertragspartei. Er darf keine Aufgaben wahrnehmen, die nach den Gesetzen oder Verordnungen des Gastgeberstaates den Offizieren oder Bediensteten des Gastgeberstaates vorbehalten sind. Der Verbindungsoffizier muss die einschlägigen Richtlinien, Verfahren und Rechtsvorschriften des Gastgeberstaates einhalten. Die aufnehmende Vertragspartei berät den Verbindungsoffizier bezüglich dieser Richtlinien, Verfahren und Rechtsvorschriften. Die aufnehmende Vertragspartei stellt sicher, dass die Aktivitäten des Verbindungsoffiziers ggf. diesen Anforderungen und dem Zweck dieser Vereinbarung entsprechen.

(3) Zugang zu technischen Daten oder Informationen der aufnehmenden Vertragspartei wird dem Verbindungsoffizier – unabhängig davon, ob es sich um Verschlussachen oder anderweitige Weitergabebeschränkungen unterliegende Informationen handelt oder nicht – nur im Rahmen der Ermächtigung durch die aufnehmende Vertragspartei gewährt. Alle Informationen, die dem Verbindungsoffizier im Verlauf seiner Verbindungstätigkeit bei der aufnehmenden Vertragspartei zugänglich gemacht werden, sind wie vertraulich der Regierung des Entsendestaates zur Verfügung gestellte Informationen zu behandeln und dürfen vom Verbindungsoffizier nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung der Regierung des Gastgeberstaates zur weiteren Nutzung freigegeben oder an andere Personen, Unternehmen, Organisationen oder Regierungen weitergegeben werden.

(4) Die entsendende Vertragspartei muss ihren Verbindungsoffizier von einem Dienstposten abberufen, wenn dieser wahrscheinlich direkt von Feindseligkeiten mit Drittstaaten betroffen sein wird oder solche Feindseligkeiten begonnen haben, sofern nicht beide Vertragsparteien ausdrücklich eine Belassung im Amt billigen. Der Verbindungsoffizier darf nicht an der Vorbereitung und Durchführung von Einsätzen der aufnehmenden Vertragspartei (z. B. Kampf- oder Polizeieinsätze bzw. Einsätze zur Aufrechterhaltung der inneren Ordnung) teilnehmen, in die die entsendende Vertragspartei nicht verwickelt werden möchte.

(5) Der Verbindungsoffizier darf mit Zustimmung der aufnehmenden Vertragspartei als Beobachter an Übungen teilnehmen. Die aktive Teilnahme an Übungen, Verlegungen oder zivilmilitärischen Aktivitäten auf dem Gebiet der aufnehmenden Vertragspartei ist dem Verbindungsoffizier nur gestattet, wenn er ausdrücklich sowohl von der aufnehmenden als auch von der entsendenden Vertragspartei dazu ermächtigt wurde. Die Teilnahme an Aktivitäten der aufnehmenden Vertragspartei in Drittländern ist dem Verbindungsoffizier nur gestattet, wenn er ausdrücklich sowohl von der aufnehmenden als auch von der entsendenden Vertragspartei und von dem Drittland auf Ersuchen der aufnehmenden Vertragspartei dazu ermächtigt wurde und wenn sich die aufnehmende und die entsendende Vertragspartei sowie das Drittland ausdrücklich über finanzielle Regelungen und Haftungsangelegenheiten geeinigt haben.

(6) Der Verbindungsoffizier muss zwar die Anzugordnung der entsendenden Vertragspartei einhalten, aber auf Ersuchen der aufnehmenden Vertragspartei muss er auch die zur Kennzeichnung seiner Nationalität, seines Dienstgrades und seines Status als Verbindungsoffizier erforderlichen Erkennungszeichen tragen. Für die einzelnen Anlässe gilt jeweils die Anzugordnung, die am ehesten der Anzugordnung der Dienststelle der aufnehmenden Vertragspartei entspricht, bei welcher der Verbindungsoffizier Dienst tut.

(7) Mit Ablauf der Verwendung eines Verbindungsoffiziers oder gemäß anderweitiger Vereinbarung der Vertragsparteien kann die entsendende Vertragspartei den Verbindungsoffizier durch eine andere Person ersetzen, welche die Anforderungen dieser Vereinbarung erfüllt. Für einen solchen Austausch bedarf es aller nach den Rechtsvorschriften der aufnehmenden Vertragspartei geforderten und gemäß dieser Vereinbarung geltenden Bestätigungen und Zulassungen.

Artikel V

Qualifikationen und Status

(1) Die entsendende Vertragspartei wählt den Verbindungsoffizier im Einvernehmen mit der aufnehmenden Vertragspartei aus. Die ausgewählte Person muss über

- die zur Wahrnehmung der Aufgaben des angeführten Dienstpostens benötigte schulische und berufliche Ausbildung sowie berufliche Erfahrung,
- ausreichende Kenntnisse der Sprache der aufnehmenden Vertragspartei und
- die erforderlichen Sicherheitsbescheide der entsendenden Vertragspartei verfügen.

Die Ergänzungsvereinbarungen zu dieser Vereinbarung können Änderungen oder Zusätze zu diesen Auswahlkriterien enthalten.

(2) Die Bestätigung oder Zulassung einer Person als Verbindungsoffizier durch die aufnehmende Vertragspartei verleiht der betreffenden Person keine diplomatischen oder anderweitigen Sonderrechte.

Artikel VI

Finanzielle Regelungen

(1) Die Vertragsparteien haben folgende finanzielle Regelungen getroffen:

- a) Büroeinrichtungen und zugehörige Ausstattung. Die aufnehmende Vertragspartei stellt dem Verbindungsoffizier nach Möglichkeit Büroeinrichtungen zu Verfügung, die denen der Offiziere des Gastgeberstaates mit vergleichbarem Dienstgrad und in vergleichbarer Dienststellung entsprechen, sowie die zugehörige Ausstattung zur Erfüllung seiner Aufgaben gemäß dieser Vereinbarung; die Kosten der Nutzung dieser Einrichtungen durch den Verbindungsoffizier sind von der entsendenden Vertragspartei entsprechend den von der aufnehmenden Vertragspartei bestimmten Kostensätzen zu erstatten. Die Kostenerstattung erfolgt gemäß den von der Regierung des Gastgeberstaates festgelegten Verfahren.
- b) Dienstbezüge und Zulagen. In Hinblick auf die Verbindungsoffiziere und ihre Angehörigen sowie ihr persönliches Eigentum bleibt die entsendende Vertragspartei auch während des gesamten Entsendezeitraums für alle Dienstbezüge, Zulagen, Dienstleistungen, Versorgungsleistungen, Entschädigungsleistungen und anderen Kostenerstattungen zuständig, die in ihren finanziellen Zuständigkeitsbereich fallen.
- c) Transport- und Reisekosten, Versetzung und Abordnung.
 - aa) Die entsendende Vertragspartei

(1) sorgt für den Transport der Verbindungsoffiziere und ihrer Angehörigen zu den jeweiligen Standorten im Aufnahmestaat und für ihre Rückkehr nach Ablauf oder Be-

endigung der Verbindungstätigkeit und gewährleistet die Zahlung aller einschlägigen Kosten und Aufwendungen, auf deren Erstattung die Verbindungsoffiziere nach den Rechtsvorschriften des Entsendestaates ein Anrecht haben;

(2) begleicht bei einem von der entsendenden Vertragspartei beantragten und von beiden Vertragsparteien gebilligten Standortwechsel eines Verbindungsoffiziers und seiner Angehörigen im Aufnahmestaat alle Transportkosten einschließlich der persönlichen finanziellen Ansprüche;

(3) trägt die in Zusammenhang mit Reisen des Verbindungsoffiziers aus Anlass von Abordnungen, die von der entsendenden Vertragspartei bewilligt wurden und in deren Interesse erfolgen, entstehenden Transportkosten, Reisekosten und sonstigen Aufwendungen.

- bb) In den Fällen, in denen die Vertragsparteien vorab vereinbaren, dass die Reise im ureigenen Interesse der aufnehmenden Vertragspartei erfolgt, trifft die aufnehmende Vertragspartei in Zusammenhang mit solchen Reisen des Verbindungsoffiziers aus Anlass von Abordnungen, die von der aufnehmenden Vertragspartei bewilligt wurden und in deren Interesse erfolgen, gemäß den geltenden Bestimmungen alle entsprechenden Vorkehrungen und trägt die Transportkosten, Reisekosten und sonstigen Aufwendungen.
- d) Verpflegung und Unterkunft. Bei Bezahlung durch den Verbindungsoffizier kann die aufnehmende Vertragspartei, soweit verfügbar, auf derselben Grundlage und im selben Ausmaß, in dem sie entsprechende Einrichtungen für ihr eigenes Personal bereitstellt, Familien- oder Ledigenunterkünfte für die Verbindungsoffiziere und ihre Angehörigen sowie Verpflegungseinrichtungen für die Verbindungsoffiziere bereitstellen. Auf jeden Fall leistet die aufnehmende Vertragspartei gegebenenfalls jede mögliche Unterstützung bei der Suche nach geeigneten Unterkünften für Verbindungsoffiziere und ihre Angehörigen sowie bei deren Beschaffung. Die Kosten für die Unterkunft tragen die Verbindungsoffiziere. Gegebenenfalls müssen sie zusätzlich zur Miete auch die nicht im Mietzins enthaltenen Nebenkosten für Heizung, Gas, Wasser, Strom, Müllabfuhr usw. tragen. Die Kosten für auf dem freien Markt für Verbindungsoffiziere beschafften Wohnraum, einschließlich der für bestimmte persönliche Dienstleistungen wie Wäschereidienste veranschlagten Kosten, stellt die aufnehmende Vertragspartei dem betreffenden Verbindungsoffizier selbst in Rechnung.
- e) Ärztliche und zahnärztliche Versorgung. Verbindungsoffiziere und ihre Angehörigen erhalten ärztliche und zahnärztliche Leistungen gemäß den Bestimmungen der Vereinbarung zwischen dem Bundesministerium der Verteidigung der Bundesrepublik Deutschland und dem Verteidigungsministerium der Vereinigten Staaten von Amerika über medizinische Versorgung von Mitgliedern der Streitkräfte und ihren Familienangehörigen in der Fassung vom 08. April 1992.
- f) Verletzungen oder Todesfälle. Bei Verletzung oder Tod eines Verbindungsoffiziers übermittelt die aufnehmende Vertragspartei der Behörde der entsendenden Vertragspartei auf dem angemessenen Weg eine Vorfallmeldung. Vorbehaltlich nationaler Gesetze werden alle von der aufnehmenden Vertragspartei bezüglich eines Vorfalls erstellten Berichte und/oder durchgeführten Untersuchungen der entsendenden Vertragspartei durch die zuständige Behörde zugänglich gemacht. Die entsendende Vertragspartei trägt die mit dem Tod ihres Verbindungsoffiziers bzw. von Angehörigen des Verbindungsoffiziers verbundenen Bestattungskosten und anderen Aufwendungen einschließlich der Kosten für die Rückführung der sterblichen Überreste und des persönlichen Eigentums.
- (2) Die Wahrnehmung der finanziellen Verpflichtungen der einzelnen Vertragsparteien nach der vorliegenden Vereinbarung

steht unter dem Vorbehalt der Freigabe und der Verfügbarkeit der entsprechenden Mittel.

Artikel VII

Sicherheit

(1) Die aufnehmende Vertragspartei legt fest, bis zu welchem Umfang und Geheimhaltungsgrad Verschlussachen und Weitergabebeschränkungen unterliegende offene Informationen an den Verbindungsoffizier weitergegeben werden dürfen. Die aufnehmende Vertragspartei unterrichtet die entsendende Vertragspartei über die Stufe des Sicherheitsbescheides, die der Verbindungsoffizier benötigt, damit ihm der Zugang zu solchen Informationen gewährt werden kann. Der Zugang des Verbindungsoffiziers zu derartigen Informationen und Einrichtungen erfolgt in Einklang mit den Zwecken der vorliegenden Vereinbarung (wie in Artikel II dargelegt) und den Bestimmungen des vorliegenden Artikels sowie aller anderen Vereinbarungen zwischen den Vertragsparteien oder ihren Regierungen über den Zugang zu solchen Informationen und Einrichtungen.

(2) Beide Vertragsparteien sorgen dafür, dass für deutsches Personal gewöhnlich durch die Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Washington, D.C., und für amerikanisches Personal durch die US-Botschaft in Deutschland Sicherheitserklärungen vorgelegt werden, in denen die Sicherheitsbescheide für die von der jeweiligen Vertragspartei entsendeten Verbindungsoffiziere angegeben sind. Die Sicherheitserklärungen sind gemäß den geltenden Verfahren der aufnehmenden Vertragspartei zu erstellen und zu übermitteln.

(3) Die entsendende Vertragspartei stellt sicher, dass jeder entsendete Verbindungsoffizier umfassend über die geltenden Rechtsvorschriften für den Schutz der an Verbindungsoffiziere weitergegebenen rechtlich geschützten Informationen (wie Patente, urheberrechtlich geschütztes Material, Know-how und Betriebsgeheimnisse), Verschlussachen und Weitergabebeschränkungen unterliegenden offenen Informationen unterrichtet ist. Diese Verpflichtung gilt sowohl während als auch nach Ablauf einer Verwendung als Verbindungsoffizier.

(4) Der Verbindungsoffizier befolgt die Bestimmungen der aufnehmenden Vertragspartei über militärische Sicherheit. Darüber hinaus erkennt er die Richtlinien der aufnehmenden Vertragspartei an, nach denen ihm der Zugang zu bestimmten Verschlussachen oder Weitergabebeschränkungen unterliegenden offenen Informationen verweigert werden kann, und befolgt diese Anweisungen. Jeder von einem Verbindungsoffizier während seiner Verwendung begangene Verstoß gegen die Sicherheitsbestimmungen ist der entsendenden Vertragspartei zu melden, damit diese angemessene Maßnahmen ergreifen kann. Jeder Verbindungsoffizier, der während seiner Verwendung gegen die Rechtsvorschriften und Verfahren für Sicherheitsangelegenheiten verstößt, ist auf Ersuchen der aufnehmenden Vertragspartei von der entsendenden Vertragspartei abzurufen.

(5) Alle dem Verbindungsoffizier zugänglich gemachten Verschlussachen sind als Verschlussachen zu betrachten, die der entsendenden Vertragspartei zur Verfügung gestellt wurden, und unterliegen den Vorschriften und Schutzbestimmungen der Allgemeinen Vereinbarung zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland über die Sicherheit von Informationen vom 23. Dezember 1960.

(6) Der Verbindungsoffizier darf keine Verschlussachen oder Weitergabebeschränkungen unterliegenden offenen Informationen in materieller Form (z. B. Schriftstücke oder elektronische Dateien) aufbewahren, sofern dies nicht ausdrücklich in den Bedingungen der offiziellen Bestätigung oder Zulassung des Verbindungsoffiziers gestattet und von der Regierung des Entsendestaates genehmigt wurde.

(7) Die Verpflichtungen des Verbindungsoffiziers und der entsendenden Vertragspartei in Bezug auf Verschlussachen und Weitergabebeschränkungen unterliegende offene Informationen, die von der aufnehmenden Vertragspartei in Verbindung mit

dieser Vereinbarung weitergegeben wurden, bleiben auch nach Beendigung oder Ablauf dieser Vereinbarung gültig.

Artikel VIII

Technische und administrative Angelegenheiten

(1) Vorbehaltlich der Kostenerstattung durch die entsendende Vertragspartei erbringt die aufnehmende Vertragspartei in Übereinstimmung mit Artikel VI dieser Vereinbarung und soweit dies nach den Rechtsvorschriften der Regierung des Gastgeberstaates zulässig ist für den Verbindungsoffizier die zur Erfüllung seiner Aufgaben gemäß dieser Vereinbarung erforderlichen administrativen Unterstützungsleistungen.

(2) In Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften der Regierung des Gastgeberstaates und dieser Vereinbarung gelten für den Verbindungsoffizier dieselben Beschränkungen, Bedingungen und Privilegien wie für Personal der aufnehmenden Vertragspartei mit vergleichbarem Dienstgrad und in vergleichbaren Verwendungen. Diese Vereinbarung enthält keine Bestimmungen, durch die Befreiungen von Steuern, Zoll- oder Einfuhrgebühren oder ähnlichen Abgaben eingeschränkt werden, die dem Verbindungsoffizier oder seinen Angehörigen gemäß geltenden Rechtsvorschriften oder sonstigen internationalen Vereinbarungen zwischen der Regierung des Gastgeberstaates und der Regierung des Entsendestaates gewährt werden können.

(3) Die von den Vertragsparteien zu vereinbarenden normalen Arbeitszeiten des Verbindungsoffiziers müssen in Einklang mit den Gebräuchen und Erfordernissen beider Vertragsparteien stehen. Je nach Vereinbarung der beiden Seiten kann für den Verbindungsoffizier die Feiertagsregelung der entsendenden oder der aufnehmenden Vertragspartei maßgeblich sein. Das Anrecht des Verbindungsoffiziers auf Dienstbefreiungen, Urlaub und Sonderurlaub richtet sich nach den Rechtsvorschriften der entsendenden Vertragspartei, die jedoch dafür zu sorgen hat, dass die aufnehmende Vertragspartei so zeitig wie möglich vorab über Abwesenheiten des Verbindungsoffiziers unterrichtet wird.

(4) Die aufnehmende Vertragspartei gewährt dem Verbindungsoffizier und seinen Angehörigen in dem gemäß ihren Rechtsvorschriften zulässigen Rahmen dieselben Einkaufsprivilegien und Kundenrechte in militärischen Verkaufsstellen, Theatern und ähnlichen Fürsorge- und Betreuungseinrichtungen, die entsprechendem Personal der aufnehmenden Vertragspartei gewährt werden. Diese Bestimmung schränkt jedoch weder an anderer Stelle der vorliegenden Vereinbarung beschriebene oder anderweitig von der aufnehmenden Vertragspartei nach ihrem Ermessen und mit Genehmigung der entsendenden Vertragspartei gewährte Sonderrechte ein, noch verpflichtet sie die aufnehmende Vertragspartei zur Gewährung von Sonderrechten, die dem Verbindungsoffizier oder seinen Angehörigen nach einschlägigen Rechtsvorschriften nicht zustehen.

(5) Sofern von den Vertragsparteien nichts anderes vereinbart wurde, soll der Verbindungsoffizier seinen Wohnsitz im Einzugsgebiet des Truppenteils oder der Dienststelle der aufnehmenden Vertragspartei, bei dem bzw. der er seine Verbindungsaufgaben wahrnimmt, nehmen.

(6) Die entsendende Vertragspartei stellt sicher, dass der Verbindungsoffizier und seine Angehörigen zum jeweiligen Zeitpunkt über alle Begleitpapiere verfügen, welche die Regierung des Gastgeberstaates zur Einreise in ihr bzw. zur Ausreise aus ihrem Staatsgebiet verlangt.

(7) Der Verbindungsoffizier und seine Angehörigen dürfen keine Feuerwaffen irgendwelcher Art in das Land der aufnehmenden Vertragspartei einführen, sofern sie nicht über eine entsprechende Genehmigung der zuständigen Dienststelle der Regierung des Gastgeberstaates verfügen.

(8) Die entsendende Vertragspartei stellt sicher, dass der Verbindungsoffizier und die ihn in den Aufnahmestaat begleitenden Angehörigen für Haftpflichtversicherungsschutz für private Kraftfahrzeuge gemäß den einschlägigen Rechtsvorschriften der Regierung des Gastgeberstaates oder der Gebietskörperschaft

des Staates der aufnehmenden Vertragspartei sorgen, in deren Gebiet der Verbindungsoffizier stationiert ist.

Artikel IX

Schadenersatzansprüche

Haftung und Schadenersatzansprüche, die sich aus der Durchführung dieser Vereinbarung ergeben, sind gemäß Artikel VIII des Abkommens zwischen den Vertragsparteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen (NATO-Truppenstatut) vom 19. Juni 1951 und, soweit anwendbar, gemäß dem Zusatzabkommen zu dem Abkommen über die Rechtsstellung ihrer Truppen hinsichtlich der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Truppen vom 18. März 1993 zu regeln.

Artikel X

Unterstellungsverhältnis, Disziplinarangelegenheiten und Abberufung

(1) Der Verbindungsoffizier bleibt in die Unterstellungsverhältnisse des Entsendestaates eingebunden.

(2) Die Wahrnehmung der Straf- und Zivilgerichtsbarkeit in Bezug auf die Verbindungsoffiziere und ihre Angehörigen erfolgt gemäß dem Abkommen zwischen den Vertragsparteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen (NATO-Truppenstatut) vom 19. Juni 1951 und, soweit anwendbar, gemäß dem Zusatzabkommen zu dem Abkommen über die Rechtsstellung ihrer Truppen hinsichtlich der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Truppen vom 18. März 1993.

(3) Die Bestätigung oder Zulassung eines Verbindungsoffiziers kann von der aufnehmenden Vertragspartei jederzeit aus einer Reihe von Gründen entzogen, geändert oder befristet werden, zu denen unter anderem Verstöße gegen die Rechtsvorschriften der aufnehmenden Vertragspartei oder der Regierung des Gastgeberstaates gehören. Außerdem ist die Regierung des Entsendestaates verpflichtet, den Verbindungsoffizier auf Antrag der aufnehmenden Vertragspartei vom Gebiet des Gastgeberstaates abzuziehen. Die aufnehmende Vertragspartei muss ihren Abberufungsantrag begründen; Meinungsverschiedenheiten der Vertragsparteien über die Hinlänglichkeit der Gründe der aufnehmenden Vertragspartei rechtfertigen allerdings keine Verzögerung der Abberufung des Verbindungsoffiziers. Die entsendende Vertragspartei kann jeden gemäß dem vorliegenden Abschnitt abberufenen Verbindungsoffizier auf Ersuchen der aufnehmenden Vertragspartei ersetzen, wobei der vorgesehene Ersatz die Anforderungen gemäß vorliegender Vereinbarung erfüllen muss.

(4) Der Verbindungsoffizier befolgt die rechtmäßigen Anordnungen der zur Erteilung von Anordnungen im besonderen Aufgabenbereich der aufnehmenden Vertragspartei befugten Personen, sofern sich diese auf den Aufgabenbereich des Verbindungsoffiziers beziehen.

(5) Der Verbindungsoffizier ist im Rahmen der ihm übertragenen Aufgaben befugt, Anordnungen an ihm zugeordnetes Personal der aufnehmenden Vertragspartei zu erteilen.

(6) Ein Verbindungsoffizier hat keine Disziplinalgewalt über militärisches oder ziviles Personal der aufnehmenden Vertragspartei.

Artikel XI

Beilegung von Streitigkeiten

Bei der Durchführung der vorliegenden Vereinbarung auftretende oder diese betreffende Streitigkeiten sind ausschließlich durch Konsultationen zwischen den Vertragsparteien beizulegen und dürfen nicht zur Entscheidung an Einzelpersonen, nationale oder internationale Gerichte oder andere Foren überwiesen werden, sofern dies nicht einvernehmlich vereinbart wurde.

Artikel XII**Inkrafttreten, Änderung,
Geltungsdauer und Beendigung**

(1) Die vorliegende Vereinbarung kann jederzeit mit der beiderseitigen schriftlichen Zustimmung der Vertragsparteien geändert werden.

(2) Besteht ein Widerspruch zwischen einer Ergänzungsvereinbarung zu dieser Vereinbarung und der Vereinbarung, so ist die Vereinbarung maßgebend. Bei Widerspruch zwischen der vorliegenden Vereinbarung und einem einschlägigen Truppenstatut ist das Truppenstatut maßgebend.

(3) Jede der beiden Vertragsparteien kann die vorliegende Vereinbarung unter Einhaltung einer Frist von 12 Monaten durch ein an die andere Vertragspartei gerichtetes Schreiben kündigen. Eine solche Kündigungsanzeige ist umgehend in Konsultationen der Vertragsparteien zu erörtern, um eine angemessene Vorgehensweise zur Umsetzung der Kündigung zu beschließen; im Falle einer solchen Kündigung gelten die folgenden Regeln: Die kündigende Vertragspartei setzt ihre finanzielle und sonstige Beteiligung bis zum Tag des Inkrafttretens der Kündigung fort. Jede Vertragspartei trägt die für sie infolge der Kündigung anfallenden Kosten, einschließlich jener Kosten, die sie der anderen Vertragspartei nach der vorliegenden Vereinbarung erstatten muss. Alle Informationen, die sie vor der Kündigung nach der vorliegenden Vereinbarung erhalten haben, verbleiben vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Vereinbarung im Besitz der Vertragsparteien.

(4) Die jeweiligen Rechte und Pflichten der Vertragsparteien nach Artikel VII (Sicherheit) bleiben ungeachtet der Beendigung oder des Außerkrafttretens der vorliegenden Vereinbarung bestehen.

(5) Diese Vereinbarung hebt frühere Bestimmungen über Verbindungspersonal in Vereinbarungen zwischen den Vertragsparteien auf. Dies sind im Einzelnen folgende Vereinbarungen:

– Vereinbarung zwischen dem Department of the Army der Vereinigten Staaten von Amerika und dem Bundesminister der

Verteidigung der Bundesrepublik Deutschland über die Aufgaben und Zuständigkeiten von Heeresverbindungskommandos vom 14. Februar 1992,

– Vorläufige Vereinbarung zwischen dem Commander-in-Chief, United States Army, Europe, and Seventh Army und dem Befehlshaber des deutschen Heeresführungskommandos, unterzeichnet am 08. Juli 1994,

– Vereinbarung zwischen dem Bundesministerium der Verteidigung der Bundesrepublik Deutschland und dem Verteidigungsministerium der Vereinigten Staaten von Amerika, vertreten durch das Oberkommando der Streitkräfte der Vereinigten Staaten von Amerika in Europa, über die Errichtung der Dienststellen des deutschen Verbindungsoffiziers beim Hauptquartier der Streitkräfte der Vereinigten Staaten von Amerika in Europa und des Verbindungsoffiziers der Streitkräfte der Vereinigten Staaten von Amerika in Europa beim Bundesministerium der Verteidigung vom 12. Juli 1996 in der durch Schriftwechsel vom 19. und 29. Dezember 1997 geänderten Fassung,

– Vereinbarung zwischen dem Department of the Army der Vereinigten Staaten von Amerika und dem Bundesministerium der Verteidigung der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Wehrtechnik und Beschaffung, über die Stationierung eines Verbindungsoffiziers beim United States Army Simulation, Training and Instrument Command vom 29. Mai 1995.

Diese Vereinbarung bezieht sich weder auf Personal, das im Rahmen bestimmter Projekte gemäß den in der einschlägigen spezifischen Vereinbarung ausdrücklich festgelegten Bestimmungen für Verbindungspersonal Dienst leistet, noch auf Personal, das im Rahmen von Gemeinschaftsprogrammen oder multinationalen Programmen oder einer bestehenden FMS-Vereinbarung oder auf der Grundlage von Austauschprogrammen Dienst leistet.

(6) Diese Vereinbarung tritt mit der Unterzeichnung durch die Vertragsparteien in Kraft.

Geschehen in zwei Ausfertigungen, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Washington, 6. Dezember 2001

Für das Verteidigungsministerium
der Vereinigten Staaten von Amerika

Robert W. Nooman, Jr.

Bonn, 30. Oktober 2001

Für das Bundesministerium der Verteidigung
der Bundesrepublik Deutschland

Dr. Dieter Fleck

**Bekanntmachung
der Ergänzung zur deutsch-amerikanischen Vereinbarung
über Verbindungspersonal
im Hinblick auf die Entsendung
eines deutschen Luftwaffenverbindungsoffiziers**

Vom 17. September 2015

Die in Washington D.C. am 3. Juni 2015 unterzeichnete Ergänzung zur Vereinbarung vom 6. Dezember 2001 zwischen dem Bundesministerium der Verteidigung der Bundesrepublik Deutschland und dem Verteidigungsministerium der Vereinigten Staaten von Amerika über Verbindungspersonal (BGBl. 2015 II S. 1186, 1187) im Hinblick auf die Entsendung eines deutschen Luftwaffenverbindungsoffiziers zum Joint Functional Component Command for Integrated Missile Defense, U.S. Strategic Command ist nach ihrem Artikel II Absatz 1

am 3. Juni 2015

in Kraft getreten; sie wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 17. September 2015

Bundesministerium der Verteidigung
Im Auftrag
Dr. Weingärtner

**Ergänzung
zur Vereinbarung
zwischen dem Bundesministerium der Verteidigung der Bundesrepublik Deutschland
und dem Verteidigungsministerium der Vereinigten Staaten von Amerika
über Verbindungspersonal
im Hinblick auf die Entsendung eines deutschen Luftwaffenverbundungs-offiziers
zum Joint Functional Component Command for Integrated Missile Defense,
U.S. Strategic Command**

Präambel

Dies ist eine Ergänzung zu der am 6. Dezember 2001 in Kraft getretenen Vereinbarung zwischen dem Bundesministerium der Verteidigung der Bundesrepublik Deutschland und dem Verteidigungsministerium der Vereinigten Staaten von Amerika über Verbindungspersonal (nachfolgend als „Vereinbarung“ bezeichnet). Diese Ergänzung unterliegt den Bestimmungen der Vereinbarung.

Diese Ergänzung legt die Aufgabenbeschreibung und die Verfahren für die Entsendung eines deutschen Luftwaffenverbundungs-offiziers zum Joint Functional Component Command for Integrated Missile Defense, U.S. Strategic Command fest.

In Bezug auf diese Entsendung ist das Bundesministerium der Verteidigung der Bundesrepublik Deutschland die „entsendende Vertragspartei“ und das Verteidigungsministerium der Vereinigten Staaten von Amerika, vertreten durch das Joint Functional Component Command for Integrated Missile Defense, U.S. Strategic Command, die „aufnehmende Vertragspartei“.

Artikel I

**Aufgabenbeschreibung für die Verwendung
eines deutschen Luftwaffenverbundungs-offiziers
beim Joint Functional Component Command for
Integrated Missile Defense, U.S. Strategic Command**

(1) Bezeichnung: Deutscher Luftwaffenverbundungs-offizier

(2) Aufgabenbeschreibung: Das Joint Functional Component Command for Integrated Missile Defense (JFCC IMD) ist eine Komponente des U.S. Strategic Command (USSTRATCOM) und führt Programme zur Förderung der internationalen Zusammenarbeit und Integration von Bündnispartnern im Bereich der Flugkörperabwehr durch. Hauptaufgabe des deutschen Luftwaffenverbundungs-offiziers ist die Unterstützung sowohl seines Heimatlandes als auch des JFCC IMD beim koordinierten Informationsaustausch über Aktivitäten im Bereich der Flugkörperabwehr. Der Verbundungs-offizier soll die Durchführung von Flugkörperabwehrversuchen und -planspielen unterstützen. Die Aufgaben des deutschen Luftwaffenverbundungs-offiziers sind folgende:

1. Information der aufnehmenden Vertragspartei:

- a) Einbringung von Fachwissen in Bezug auf internationale Zusammenarbeit, um Flugkörperabwehraktivitäten der Abteilung Internationale Zusammenarbeitsprogramme zu unterstützen;
- b) Einbringung von Fachwissen zur Unterstützung eventueller anderer Aufgaben von JFCC IMD und USSTRATCOM;

c) Bereitstellung von unabhängigen, objektiven Bewertungen der Wirksamkeit von Flugkörperabwehrprogrammen und -grundsätzen an das Verteidigungsministerium der Vereinigten Staaten von Amerika;

d) Erhaltung, Schaffung und Feststellung von Möglichkeiten für effektive Arbeitsbeziehungen mit USSTRATCOM-Organisationen, die ähnliche Flugkörperabwehrunterstützungsaufgaben wahrnehmen.

2. Information der entsendenden Vertragspartei:

a) Vertretung der entsendenden Vertragspartei bei sämtlichen die Flugkörperabwehr betreffenden Aktivitäten und Foren der aufnehmenden Vertragspartei;

b) Beteiligung der entsendenden Vertragspartei an den Ergebnissen von Flugkörperabwehrversuchen und -planspielen;

c) Unterrichtung und Information der entsendenden Vertragspartei über Programme der aufnehmenden Vertragspartei;

d) Förderung von Besuchen von Personal der entsendenden Vertragspartei bei entsprechenden Einrichtungen der Flugkörperabwehr der aufnehmenden Vertragspartei;

e) Sichtung von und, wenn möglich, Teilnahme an einschlägigen Flugkörperabwehrplanungskonferenzen, -tagungen und -planspielen. Kosten im Zusammenhang mit der Teilnahme an solchen Veranstaltungen werden nach Artikel VI der Vereinbarung (Finanzielle Regelungen) getragen.

3. Unterstützung der Abteilung Internationale Zusammenarbeitsprogramme des JFCC IMD:

a) Einbringung von Fachwissen und Unterstützung bei der Leitung von internationalen Zusammenarbeitsprogrammen und -initiativen der aufnehmenden Vertragspartei;

b) Erarbeitung von Zeitplänen für Planspiele, Koordinierung der Einbeziehung von Bündnispartnern in Integrationsprogramme, Förderung von Diskussionen und Halten der Verbindung zwischen den internationalen Teilnehmern und Organisationsstellen der aufnehmenden Vertragspartei;

c) Hilfeleistung bei der Entwicklung und Durchführung von Versuchen und Planspielen, bei denen die Einbindung von NATO-Fähigkeiten in Abwehrsysteme der Koalition gegen ballistische Flugkörper untersucht wird;

d) nach Bedarf Einbringung von Fachwissen zur Unterstützung der Teilnehmer während der Versuche und Planspiele.

4. Der deutsche Luftwaffenverbindungsoffizier ist dem Direktor, J5 Internationale Zusammenarbeitsprogramme des JFCC IMD unterstellt.

(3) Verwendungsdauer: 36 – 72 Monate.

(4) Kommando/Organisation/Einheit/Standort im Geschäftsbereich des Verteidigungsministeriums der Vereinigten Staaten von Amerika:

JFCC IMD, USSTRATCOM
720 Irwin Avenue
Schriever Air Force Base, Colorado 80912-7200.

(5) Qualifikationen:

1. Geheimschutzermächtigung: Geheim;
2. Dienstgrad: Oberstleutnant/O-5;
3. erforderliche Formalausbildung: Keine;
4. Kenntnisse/Fertigkeiten: Es wird erwartet, dass der deutsche Luftwaffenverbindungsoffizier über ein operatives Verständnis der Aufgabe der integrierten Flugkörperabwehr verfügt, um die Pflichten dieses Dienstpostens wahrnehmen zu können.

(6) Mit der administrativen und operativen Aufsicht über den deutschen Luftwaffenverbindungsoffizier betraute Organisation der aufnehmenden Vertragspartei:

JFCC IMD, USSTRATCOM
720 Irwin Avenue
Schriever Air Force Base, Colorado 80912-7200.

(7) Mit der administrativen und operativen Aufsicht über den deutschen Luftwaffenverbindungsoffizier betraute Organisation der entsendenden Vertragspartei:

Kommando Luftwaffe
Postfach 220053
14061 Berlin.

(8) Vorbereitende Maßnahmen: Vor Dienstantritt des deutschen Luftwaffenverbindungsoffiziers ist eine Bestätigung nach Anlage A (Aufgabenbereich und rechtliche Stellung) zu dieser Ergänzung auszufüllen.

Artikel II

Inkrafttreten, Änderung, Geltungsdauer und Beendigung

(1) Diese Ergänzung tritt mit Unterzeichnung durch beide Vertragsparteien in Kraft und bleibt es für die Dauer der Entsendung des deutschen Luftwaffenverbindungsoffiziers.

(2) Diese Ergänzung kann jederzeit im beiderseitigen Einvernehmen der Vertragsparteien schriftlich geändert oder beendet werden.

(3) Jede Vertragspartei kann diese Ergänzung durch schriftliche Benachrichtigung der anderen Vertragspartei unter Einhaltung einer Frist von neunzig (90) Tagen kündigen. Die Frist beginnt mit dem Tag des Eingangs der Kündigung bei der anderen Vertragspartei.

(4) Tritt die Vereinbarung außer Kraft, verliert auch diese Ergänzung ihre Gültigkeit.

(5) Die jeweiligen Rechte und Pflichten der Vertragsparteien nach Artikel VI (Finanzielle Regelungen) und Artikel VII (Sicherheit) der Vereinbarung bleiben ungeachtet der Beendigung oder des Außerkrafttretens dieser Ergänzung bestehen.

(6) Diese Ergänzung besteht aus zwei (2) Artikeln und einer (1) Anlage.

Zu Urkund dessen haben die hierzu gehörig befugten Unterzeichneten diese Ergänzung unterschrieben.

Geschehen zu Washington D.C. am 3. Juni 2015 in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für das Bundesministerium der Verteidigung
der Bundesrepublik Deutschland
Bernhard Altersberger

Für das Verteidigungsministerium
der Vereinigten Staaten von Amerika,
vertreten durch das U.S. Strategic Command
David D. Thompson

Anlage A
zur Ergänzung
zur Vereinbarung
zwischen dem Bundesministerium der Verteidigung der Bundesrepublik Deutschland
und dem Verteidigungsministerium der Vereinigten Staaten von Amerika
über Verbindungspersonal
im Hinblick auf die Entsendung eines deutschen Luftwaffenverbindungsoffiziers
zum Joint Functional Component Command for Integrated Missile Defense,
U.S. Strategic Command

Aufgabenbereich und rechtliche Stellung

Zulassung

Artikel I

**Rechtliche Stellung infolge
der Zulassung als Verbindungsoffizier**

Als Vertreter des Bundesministeriums der Verteidigung der Bundesrepublik Deutschland unterliege ich kraft einer Genehmigung zum längerfristigen Besuch des Joint Functional Component Command for Integrated Missile Defense, U.S. Strategic Command (JFCC IMD, USSTRATCOM), vorbehaltlich vertraglicher Bestimmungen, sonstiger besonderer Rechtsbefugnisse oder der Bedingungen einer mir gegebenenfalls gewährten diplomatischen Immunität oder der mir durch das NATO-Truppenstatut eingeräumten Rechtsstellung den bundes- und einzelstaatlichen sowie kommunalen Rechtsvorschriften der Vereinigten Staaten von Amerika. Mir ist bekannt, dass mir durch die Übernahme der Funktion als Verbindungsoffizier beim JFCC IMD, USSTRATCOM, keine diplomatischen oder sonstigen Vorrechte zuteilwerden.

Artikel II

Bedingungen für die Zulassung als Verbindungsoffizier

(1) Aufgaben: Mir ist bekannt, dass sich meine Tätigkeit auf Aufgaben der Vertretung des Bundesministeriums der Verteidigung der Bundesrepublik Deutschland beschränkt und dass von mir erwartet wird, die Auffassungen des Bundesministeriums der Verteidigung der Bundesrepublik Deutschland im Hinblick auf Angelegenheiten, die von beiderseitigem Interesse für das Bundesministerium der Verteidigung der Bundesrepublik Deutschland und das Verteidigungsministerium der Vereinigten Staaten von Amerika sind, zu vertreten. Ich werde keine Funktionen wahrnehmen, die kraft Gesetzes oder einer Vorschrift Offizieren oder Zivilbediensteten der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika vorbehalten sind.

(2) Kosten: Mir ist bekannt, dass alle im Zusammenhang mit meinen Pflichten als Verbindungsoffizier anfallenden Kosten, zu denen unter anderem die Aufwendungen für Reisen, Büroraum, Büroarbeiten, Unterkunft, Verpflegung sowie ärztliche und zahnärztliche Leistungen gehören, vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen in einschlägigen internationalen Übereinkommen vom Bundesministerium der Verteidigung der Bundesrepublik Deutschland zu tragen sind.

(3) Verlängerungen und Neuzulassung: Mir ist bekannt, dass das Bundesministerium der Verteidigung der Bundesrepublik Deutschland für den Fall, dass es über die ursprüngliche Dauer meiner Zulassung hinaus um eine Verlängerung meiner Verwendung oder meine diesbezügliche Neuzulassung ersuchen möchte, spätestens dreißig (30) Tage vor Ablauf der aktuellen längerfristigen Besuchsgenehmigung einen neuen Besuchsantrag stellen muss.

(4) Ansprechpartner: Mir ist bekannt, dass mir nach Abschluss des Zulassungsverfahrens ein Ansprechpartner als Betreuer während meines Aufenthalts im JFCC IMD, USSTRATCOM, zugeteilt wird. Mir ist auch bekannt, dass ich alle Informationsersuchen, Besuche und sonstigen Dienstgeschäfte im Rahmen

meiner Zulassung über meinen Ansprechpartner koordinieren muss. Mir ist außerdem bekannt, dass Informationsersuchen, die über den Rahmen meiner Zulassung hinausgehen, über das Büro des Verteidigungsattachés bei der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Washington, D.C. zu stellen sind.

(5) Sonstige Besuche: Mir ist bekannt, dass Besuche von Einrichtungen, deren Zweck nicht in unmittelbarer Beziehung zu den Aufgaben im Rahmen meiner Zulassung steht, über das Büro des Verteidigungsattachés bei der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Washington, D.C. zu organisieren sind.

(6) Uniform: Mir ist bekannt, dass ich, soweit nicht anders befohlen, bei Ausübung meines Dienstes beim JFCC IMD, USSTRATCOM, oder in sonstigen Einrichtungen des Verteidigungsministeriums der Vereinigten Staaten von Amerika die Uniform meiner nationalen Streitkräfte zu tragen habe. Ich werde die Anzugordnung der entsendenden Vertragspartei einhalten.

(7) Dienstzeit: Mir ist bekannt, dass mein Dienst von montags bis freitags jeweils von [Zeit] bis [Zeit] dauert. Sollte ich außerhalb der Dienststunden meinen Arbeitsbereich betreten müssen, bin ich verpflichtet, über meinen Ansprechpartner um die Genehmigung des zuständigen Sicherheitsbeauftragten zu ersuchen. Mir ist ferner bekannt, dass es [notwendig ist] [nicht notwendig ist], mir bei diesem Zugang außerhalb der Dienststunden einen Begleitoffizier der Vereinigten Staaten von Amerika zur Seite zu stellen. Alle infolge dieses Zugangs außerhalb der Dienststunden gegebenenfalls anfallenden Zusatzkosten sind der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika zu erstatten.

(8) Sicherheit:

- a. Mir ist bekannt, dass mir Informationen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika nur in dem Umfang zugänglich gemacht werden, die nach dem Ermessen meines Ansprechpartners für die Wahrnehmung meiner Aufgaben als Verbindungsoffizier entsprechend meiner Aufgabenbeschreibung erforderlich ist. Weiterhin ist mir bekannt, dass ich keinen Zugang zu Rechnersystemen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika habe, es sei denn, die über den Rechner zugänglichen Informationen sind nach den geltenden Gesetzen, sonstigen Vorschriften und Richtlinien der Vereinigten Staaten von Amerika zur Weitergabe an die Regierung der Bundesrepublik Deutschland freigegeben.
- b. Alle Informationen, die mir während des Zeitraums meiner Zulassung zugänglich gemacht werden, sind als der Regierung der Bundesrepublik Deutschland vertraulich zur Verfügung gestellte Informationen zu behandeln und dürfen von mir nicht ohne vorherige schriftliche Genehmigung der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika zur weiteren Nutzung freigegeben oder an andere Personen, Unternehmen, Organisationen oder Regierungen weitergegeben werden.
- c. Sollte ich Informationen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika, für die ich keine Zugangsberechtigung besitze, erhalten oder davon Kenntnis erlangen, melde ich dies umgehend meinem Ansprechpartner. Ferner erkläre ich mich

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz

Postanschrift: 11015 Berlin

Hausanschrift: Mohrenstraße 37, 10117 Berlin

Telefon: (0 30) 18 580-0

Redaktion: Bundesamt für Justiz

Schriftleitungen des Bundesgesetzblatts Teil I und Teil II

Postanschrift: 53094 Bonn

Hausanschrift: Adenauerallee 99 – 103, 53113 Bonn

Telefon: (02 28) 99 410-40

Verlag: Bundesanzeiger Verlag GmbH

Postanschrift: Postfach 10 05 34, 50445 Köln

Hausanschrift: Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln

Telefon: (02 21) 9 76 68-0

Satz, Druck und buchbinderische Verarbeitung: M. DuMont Schauberg, Köln

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,

b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln

Telefon: (02 21) 9 76 68-2 82, Telefax: (02 21) 9 76 68-2 78

E-Mail: bgbl@bundesanzeiger.de

Internet: www.bundesgesetzblatt.de bzw. www.bgbl.de

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich im Abonnement je 63,00 €.

Bezugspreis dieser Ausgabe: 4,85 € (3,80 € zuzüglich 1,05 € Versandkosten). Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.

ISSN 0341-1109

Bundesanzeiger Verlag GmbH · Postfach 10 05 34 · 50445 Köln

Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 1998 · Entgelt bezahlt

bereit, meinem Ansprechpartner jeden Vorfall zu melden, bei dem mir Informationen angeboten oder zur Verfügung gestellt werden, zu deren Besitz ich nicht ermächtigt bin.

d. Falls erforderlich, werde ich außen an meiner Kleidung deutlich sichtbar einen Sicherheitsausweis tragen. Dieser Ausweis wird von der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika zur Verfügung gestellt.

(9) Einhaltung der Bedingungen: Ich bin über die Bedingungen meiner Zulassung belehrt worden, habe sie verstanden und werde sie einhalten. Nichteinhaltung der Bedingungen kann zur Aufhebung meiner Zulassung führen. Mir ist ferner bekannt, dass die Aufhebung meiner Zulassung weitere Maßnahmen nach geltenden Stationierungsabkommen oder sonstigen internationalen Übereinkünften nicht ausschließt.

(10) Begriffsbestimmungen: Für Begriffe, die hier nicht definiert sind, gelten die Begriffsbestimmungen der einschlägigen Vereinbarung, die meine Entsendung als Verbindungsoffizier regelt.

Artikel III

Einzelheiten der Zulassung als Verbindungsoffizier

(1) Ansprechpartner: [Name des Ansprechpartners/der Ansprechpartner] ist/sind mir als Ansprechpartner zugewiesen worden.

(2) Zulassung: Ich bin im gegenseitigen Einvernehmen der Vertragsparteien als Vertreter des Bundesministeriums der Verteidigung der Bundesrepublik Deutschland beim JFCC IMD, USSTRATCOM, zugelassen.

(3) Reisen: Ich kann im Rahmen meiner Zulassung mit Genehmigung meines Ansprechpartners die folgenden Orte besuchen: [Betreffende Orte einfügen]

Artikel IV

Bestätigung des Verbindungsoffiziers über die Belehrung

Ich, [Name des Verbindungsoffiziers], nehme zur Kenntnis und bestätige, dass ich nach der am 6. Dezember 2001 in Kraft getretenen Vereinbarung zwischen dem Bundesministerium der Verteidigung der Bundesrepublik Deutschland und dem Vertei-

digungsministerium der Vereinigten Staaten von Amerika über Verbindungspersonal und im Einklang mit der am (Datum einfügen) in Kraft getretenen Ergänzung zur Vereinbarung zwischen dem Bundesministerium der Verteidigung der Bundesrepublik Deutschland und dem Verteidigungsministerium der Vereinigten Staaten von Amerika über Verbindungspersonal im Hinblick auf die Entsendung eines deutschen Luftwaffenverbindungsoffiziers zum Joint Functional Component Command for Integrated Missile Defense, U.S. Strategic Command als Verbindungsoffizier beim JFCC IMD, USSTRATCOM, zugelassen worden bin. Ferner bestätige ich, dass ich voll und ganz verstanden habe und belehrt wurde über: (1) meine rechtliche Stellung im Sinne meiner Zulassung, (2) die Bedingungen meiner Zulassung und (3) die Einzelheiten meiner Zulassung. Außerdem erkläre ich, dass ich die Bedingungen meiner Zulassung und die daraus resultierenden Verpflichtungen einhalten werde.

(Unterschrift des Verbindungsoffiziers)

(Name des Verbindungsoffiziers in Druckbuchstaben)

(Dienstgrad und/oder Amtsbezeichnung)

(Datum)

(Unterschrift des Belehrenden)

(Name in Druckbuchstaben)

(Datum)